Satzung der Gemeinde Kisdorf (Kreis Segeberg) über den Bebauungsplan Nr. 2 "Kistloh" 10. (vereinfachte) Änderung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBI. S. 2141, ber. BGBI. 1998 I S. 137) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11.07.1994 (GVOBI. Schl.-H. S 321) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 23.07.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 529) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung und den §§ 65 ff des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (LVwG) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Kistloh", 10. (vereinfachte) Änderung, bestehend aus dem Satzungstext und der Karte erlassen:

§ 1

Die am 01.04.1975 in Kraft getretene Satzung der Gemeinde Kisdorf (Kreis Segeberg) über den Bebauungsplan Nr. 2 "Kistloh", letztmalig geändert durch Inkrafttreten der Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Kistloh" am 11.03.1998 wird wie folgt geändert:

Für die in der anliegenden Karte markierten Grundstücke Nr. 7, 9, 29, 30 und 31, Flurstücke 29/9, 29/12, 29/38, 29/39 und 29/40, jeweils Flur 25, Gemarkung Kisdorf, gilt für die Dachgestaltung:

- a) Es sind nur Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 25 bis 38 Grad zulässig. (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO).
- b) Drempel sind unzulässig.

Im übrigen gelten die bisherigen Festsetzungen fort.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

- 1. Ein Aufstellungsbeschluß i.S. § 2 Absatz 1 BauGB wurde nicht gefaßt.
- 2. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.09.1999 ist nach § 13 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Bürgerinnen und Bürger sind mit Schreiben vom 18.08.1999 an der Planung nach § 13 Nr. 2 Erste Alternative BauGB beteiligt worden. Ihnen wurde mit einer Frist bis zum 15.09.1999 die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.08.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 13 Nr. 3 Erste Alternative BauGB aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.09.1999 geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 25.10.1999 mitgeteilt.
- 6. Die 10. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Kistloh" bestehend aus dem Satzungstext und der Karte wurde am 30.09.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 10. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.09.1999 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-6 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KISDORF

den / 2 6. OKT. 1999

Bürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus dem Satzungstext und der Karte wird hiermit ausgefertigt und ist ortsüblich bekanntzumachen.

GEMEINDE KISDORF



Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die 10. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Kistloh" auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 28.16.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsanprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 29.10.1999 in Kraft getreten.

GEMEINDE KISDORF

den **() 1.** NOV. 1999

Bürgermeiste

